



GEMEINDE **FLAACH**

**Reglement über die Videoüberwachung
bei der Wertstoffsammelstelle
der Gemeinde Flaach**

Grundsatz	<p>Art. 1</p> <p>Gestützt auf Art. 45 der Polizeiverordnung der Gemeindeverordnung erlässt der Gemeinderat ein Reglement über die Videoüberwachung bei der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde Flaach.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Die Videoüberwachung der Wertstoffsammelstelle Büel 1 dient dem Zweck, Widerhandlungen gegen die Abfall- und Wertstoffentsorgungsvorschriften zu verhindern und zu ahnden.</p>
Zuständige Personen	<p>Art. 3</p> <p>¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Polizeivorstand der Gemeinde Flaach - Der Hauswart/Verantwortliche für die Wertstoffsammelstelle - Der Gemeindeschreiber - Die offiziellen Stellvertretungen der zuständigen Personen. <p>Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von Art. 6 befugt.</p> <p>² Die technische Wartung erfolgt durch den Hauswart/Verantwortlichen der Wertstoffsammelstelle. Er ist berechtigt, bei Bedarf Drittpersonen beizuziehen; diese dürfen keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.</p>
Überwachungsperimeter	<p>Art. 4</p> <p>Die Videokameras sind so einzustellen, dass der Bereich des Wertstoffsammelplatzes samt Containern und Behältnissen sowie die Zufahrt zu diesen erfasst werden.</p>
Überwachungszeiten, Hinweistafel	<p>Art. 5</p> <p>Die Überwachung erfolgt rund um die Uhr. Es wird eine gut sichtbare Hinweistafel mit der Aufschrift angebracht, dass die Anlage mit Video überwacht wird.</p>
Aufzeichnung und Auswertung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Aufzeichnungen werden ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet.</p> <p>² Die Aufzeichnungen der Videokameras werden nur bei festgestellten Widerhandlungen ausgewertet.</p>

Speicherungsdauer und
Vernichtung

Art. 7

¹ Ergibt die Auswertung gemäss Art. 6 keine Widerhandlungen, werden die Aufzeichnungen nach 14 Tagen gelöscht bzw. überschrieben.

² Bei Feststellung einer Widerhandlung werden die Aufzeichnungen aufbewahrt, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie werden verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Art. 3 und den Gemeinderat zugänglich aufbewahrt.

Genehmigung und In-
kraftsetzung

Art. 8

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 12.06.2017 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Flaach, 12.06.2017

Gemeinderat Flaach



Walter Staub
Gemeindepräsident



Ueli Wäfler
Gemeindeschreiber